

**INHALT:**

- ▼ Wasserrecht; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer
- ▼ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntmachung nach Art. 41 Abs. 4 i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 analog BayVwVfG
- ▼ 49. Änderung des Flächennutzungsplans auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 912, 913, 915/1, 916/2, 917/2 und 1291, Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung
- ▼ Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg“
- ▼ Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“
- ▼ Abfallwirtschaft; Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Starnberg vom 06.12.1993 vom 26.11.2018
- ▼ 9. Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2018 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

**◆ Wasserrecht; Bekämpfung von Gefahren an der Würm, Begehbarkeit der Ufer**

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

**◆ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer**

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf folgendes eindringlich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räum Schnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räum Schnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.

3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räum Schnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen.

Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räumung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 21.11.2018 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 9 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 460/8 und 345/4, Gemarkung und Stadt Starnberg, an Markus Antonio Mayr erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht: (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 27.11.2018 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Funkübertragungsstation mit einem Schleuderbeton-Antennenmast auf dem Grundstück Fl.Nr. 589, Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg, an die DFMG Deutsche Funkturm GmbH Regionalvertretung München erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

**Ihr Recht: (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

**◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg**

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand **30.06.2018** bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.740
Berg	8.234
Feldafing	4.271
Gauting	20.567
Gilching	18.923
Herrsching a.Ammersee	10.617
Inning a.Ammersee	4.803
Krailling	7.699
Pöcking	5.651
Seefeld	7.439
Starnberg, St	23.500
Tutzing	9.919
Weßling	5.531
Wörthsee	5.016

**Kreissumme: 135.910**

HOLGER ALBERTZARTH

FB 20 Kommunalwesen

**◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 26.11.2018 die Baugenehmigung (Tektur) für den Neubau des Benediktus Krankenhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 215/4, Gemarkung Feldafing, an die Benediktus Krankenhaus Feldafing GmbH & CO. KG., Herrn Dr. Simon Machnik, Dr. Applhans-Weg 6 in 82340 Feldafing erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-441 im Zimmer 279 eingesehen werden.

**◆ Bekanntmachung nach Art. 41 Abs. 4 i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 analog BayVwVfG**

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 29.11.2018 der Lakeside Herrsching GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1 in 87561 Oberstdorf aufgegeben, die Sanierung der Grundstücke Fl.Nrn. 557 und 557/6 der Gemarkung und Gemeinde Herrsching a. Ammersee unter Beachtung des für verbindlich erklärten Sanierungsplans der Sachverständigengemeinschaft Ther – Landauer vom 20.07.2018, überarbeitet am 15.11.2018, Projektnummer 12 L-01 und 12 K-03, und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen des o. g. Bescheides durchzuführen.

Entsprechend Art. 41 Abs. 4 i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 analog BayVwVfG wird die Erteilung der Verbindlichkeitserklärung nach § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Die Verbindlichkeitserklärung mitsamt Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der genehmigten Antrags- und Planunterlagen kann im Landratsamt Starnberg, Schloßbergstraße 1, 82319 Starnberg, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-370 im Zimmer 207 bzw. innerhalb der Zeiten Mo. – Do. 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr eingesehen werden.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### 49. Änderung des Flächennutzungsplans auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 912, 913, 915/1, 916/2, 917/2 und 1291, Gemarkung Perchting; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 18.10.2018, Aktenzeichen: 400V-81-1-5n, die vom Stadtrat am 23.07.2018 festgestellte 49. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.07.2018 unter der Maßgabe einer Berichtigung des Umweltberichts hinsichtlich des Umstands, dass das geplante Vorranggebiet für die Gewinnung von Trinkwasser tatsächlich nicht nur an das Plangebiet angrenzt, sondern sich in selbiges erstreckt, genehmigt. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches).

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem können die Unterlagen unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) jederzeit abgerufen werden.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplans vom 19.07.2018 in der Fassung mit aufgrund o.g. genehmigungsrechtlicher Maßgabe erfolgter Berichtigung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 28.11.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

## Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

### Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg“

Aufgrund von Art. 77 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wandelt der Landkreis Starnberg seinen mit Wirkung zum 01.01.2019 bestehenden Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) um. Der Kreistag des Landkreises Starnberg hat in seiner Sitzung am 15.10.2018 hierzu folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz des Kommunalunternehmens	2
§ 2	Gegenstand des Kommunalunternehmens	2
§ 3	Stammkapital	3
§ 4	Beginn und Dauer des Kommunalunternehmens	3
§ 5	Organe des Kommunalunternehmens	3
§ 6	Vorstand und Vertretung des Kommunalunternehmens	3
§ 7	Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats	4
§ 8	Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats	6
§ 9	Aufgaben des Verwaltungsrats	7
§ 10	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung	8
§ 11	Auflösung	9
§ 12	Verschwiegenheitspflicht	10
§ 13	Wirtschaftsjahr	9
§ 14	Schlussbemerkungen	10
§ 15	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10

#### § 1

##### Name und Sitz des Kommunalunternehmens

- Das Kommunalunternehmen führt den Namen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet Abfallwirtschaft Starnberg KU (AWISTA-Starnberg).
- Die Abfallwirtschaft Starnberg KU (AWISTA-Starnberg) ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Starnberg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen gemäß Art. 77 Landkreisordnung – LKrO -).
- Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Starnberg.

#### § 2

##### Gegenstand des Kommunalunternehmens

- Der Landkreis Starnberg überträgt dem Kommunalunternehmen seine Aufgabe als öffentlicher Entsorgungsträger gem. § 20 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - einschließlich der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gem. § 21 KrWG i.V.m. Art. 3 Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG - mit befreiender Wirkung. Damit ist das Kommunalunternehmen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Entsorgungsgebiet des Landkreises Starnberg. Das Kommunalunternehmen ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- Das Kommunalunternehmen hat das Recht, anstelle des Landkreises Starnberg die Abfallwirtschafts- und die Abfallgebührensatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwanges zu erlassen.
- Dem Kommunalunternehmen stehen alle gesetzlichen Befugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu, insbesondere das Recht Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgabeberechtigten Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken. Es hat das Recht zum Erlass und zur Vollstreckung von Verwaltungsakten sowie zur Geltendmachung öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Ansprüche.
- Das Kommunalunternehmen darf im Rahmen der Art. 74 – 84 LKrO Tätigkeiten außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge des Landkreises Starnberg übernehmen, sich in entsprechender Anwendung der für den Landkreis Starnberg geltenden Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen gründen, wenn das dem Unternehmenszweck dient, sowie Betriebe gewerblicher Art begründen und unterhalten. Das Kommunalunternehmen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und

Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Förderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens dienlich sind. Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Energieerzeugung, der Erzeugung und des Handels von Substraten, Rohstoffen sowie energetisch nutzbaren Einsatzstoffen.

- Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- Das Kommunalunternehmen hat das Recht, ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Starnberg und der Bezeichnung „Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg“ zu führen.

#### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt € 500.000 (i.V. fünfhundert Tausend Euro).

#### § 4 Beginn und Dauer des Kommunalunternehmens

- Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung durch den Landkreis, frühestens zum 01.01.2019, 0.00 Uhr und 1 Sekunde, sowie unter der aufschiebenden Bedingung der Entstehung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg durch Umwandlung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der LKrO.
- Die Dauer des Kommunalunternehmens ist unbestimmt.

#### § 5 Organe des Kommunalunternehmens

Das Kommunalunternehmen hat folgende Organe:

- den Vorstand (§ 6) und
- den Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9)

#### § 6 Vorstand und Vertretung des Kommunalunternehmens

- Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird durch den Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Das Kommunalunternehmen wird durch den Vorstand vertreten. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB erteilen. Für Geschäfte mit dem Landkreis Starnberg und den kreisangehörigen Gemeinden ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreit.
- Innenverhältnis:
  - Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- Für die in § 9 Abs. 3 genannten bzw. aufgrund § 9 Abs. 3 bestimmten Geschäfte und Handlungen ist vor ihrer Vornahme die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.
- Die Bestimmungen für den Vorstand gelten entsprechend für die Vertretungsbefugnis von Prokuristen.
- Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 bzw. Beschäftigten und Auszubildende bis Entgeltgruppe 12 TVöD.

#### § 7

##### Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrats

- Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und acht übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Landrat des Landkreises Starnberg; mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.
  - Das vorsitzende Mitglied nach Satz 2 Halbsatz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt.
  - Sieben der übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages des Landkreises Starnberg bestellt, sofern sich aus Abs. 3 nichts Abweichendes ergibt.
  - Als weiteres übriges Mitglied ist der Sprecher der Bürgermeister oder an seiner Stelle dafür ein Vertreter der Ersten Bürgermeister/-innen im Landkreis Starnberg als Repräsentant\*in der gemeindlichen Interessen im Verwaltungsrat zu bestellen. Für dessen Stellvertreter\*in wird dem Kreistag des Landkreises Starnberg ein Erster Bürgermeister oder eine Erste Bürgermeisterin zur Bestellung vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt.
- Der Landrat wird von seinem gewählten oder weiteren Stellvertreter vertreten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Zustimmung des gewählten und des weiteren Stellvertreters des Landrats, abweichend davon ein Mitglied aus seiner Mitte zum Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds zu bestellen.
- Der Kreistag kann in einem Fall einen externen Fachmann anstelle eines Kreistagsmitglieds i.S.v. Abs. 1 Buchstabe b) als Verwaltungsratsmitglied oder als Stellvertreter vorschlagen. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird dadurch nicht erhöht.
- Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistags des Landkreises Starnberg oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
  - Beamte und leitende oder hauptberufliche Beschäftigte des Kommunalunternehmens,
  - leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  - Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- Der Verwaltungsrat hat dem Landkreis auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.



Zum Tag des Ehrenamts:  
**Kostenloser Eintritt ins Kino!**

für alle Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte und der Jugendleitercard

am 5. Dezember

Kino Breitwand in Gauting - Seefeld - Starnberg, die Filmstation Gilching und das KurTheater Tutzing

Die Filme und weitere Informationen unter [www.breitwand.de](http://www.breitwand.de), [www.filmstation.de](http://www.filmstation.de), [www.tutzing24.de/kurtheater](http://www.tutzing24.de/kurtheater) und [www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte](http://www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte).

6. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 8

### Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter beruft den Verwaltungsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird, mindestens jedoch zweimal jährlich.
2. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
3. Auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds kann der Verwaltungsrat Sachverständige, Auskunftspersonen oder sonstige Gäste zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats zulassen.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse durch Einholung schriftlicher Erklärungen (Textform gemäß § 126b BGB) gefasst werden (Umlaufbeschluss), es sei denn, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht.
7. Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten zu § 9 Abs. 2 Buchst. a. und b. dieser Satzung in öffentlicher Sitzung; im Übrigen in nichtöffentlicher Sitzung, sofern sich nicht nach dem Gesetz etwas Abweichendes ergibt oder der Verwaltungsrat im Einzelfall beschließt, in öffentlicher Sitzung zu tagen. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die von ihm gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder und deren Stellvertreter zu versenden ist.
8. Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden von dem vorsitzenden Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Starnberg (AWISTA-Starnberg)“ abgegeben.
9. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt wird. Außerdem werden ihnen ihre Auslagen sowie eine etwa zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.

## § 9

### Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

2. Er entscheidet über:

- a. den Erlass sowie Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 2),
  - b. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer sowie die Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen.
  - c. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
  - e. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - f. die Entlastung des Vorstands,
  - g. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie die Gründung von anderen Unternehmen.
  - h. die Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands,
  - i. den Abschluss und die Ausgestaltung des Dienstvertrages des Vorstands,
  - j. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand,
  - k. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind,
  - l. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und über alle in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands ihm vorbehaltenen Maßnahmen.
3. Ferner bedürfen die folgenden Geschäfte und Handlungen des Vorstands und der Prokuristen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:
- a. Aufnahme von Darlehen, Krediten, Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen,
  - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Betriebsvorrichtungen, ferner die Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten sowie Anschaffungen, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten,
  - c. die Aufnahme neuer Geschäftszweige und den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen, sowie Verträgen und Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung für das Kommunalunternehmen. Dies gilt insbesondere im Falle wesentlicher Veränderungen bestehender Wertstoffhöfe, insbesondere bei deren Auflösung, die nur im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune erfolgen darf,
  - d. die Bestellung sowie den Widerruf von Prokuren, im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 Buchst. c.;
  - e. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigte, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 6 Abs. 2 Buchst. e).

4. Der Verwaltungsrat hat das Recht, durch Beschluss oder im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

5. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

## § 10

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

1. Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Die Berichtspflicht nach § 21 KUV wird auf sechs Monate festgelegt.

2. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite sind auch im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis Starnberg, einem anderen Kommunalunternehmen oder Eigenbetrieb des Landkreises Starnberg oder einer Gesellschaft, an der der Landkreis beteiligt ist, gemäß § 13 Satz 1 KUV angemessen zu vergüten.
3. Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht gem. § 27 KUV aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 27 KUV dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
5. Für die Betätigungsprüfung gilt Art. 79 Abs. 2 LKrO. Die Abschlussprüfung erfolgt gemäß Art. 93 LKrO i.V.m. § 22 ff KUV.
6. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung werden dem Landkreis übermittelt.

## § 11

### Auflösung

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens ist der Vorstand der Liquidator mit seiner bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit der Verwaltungsrat auf Weisung des Kreistages des Landkreises Starnberg nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt. Das Vermögen des aufgelösten Kommunalunternehmens geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Starnberg über.

## § 12

### Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises. Die Kreisräte im Verwaltungsrat können Tagesordnungspunkte aus der Tagesordnung der Verwaltungsratsitzungen vorab in Fraktionen nichtöffentlich beraten, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende alle Fraktionen über einen Tagesordnungspunkt informiert. Die Verwaltungsräte können dies beim Vorsitzenden beantragen. In diesem Fall unterliegen die Fraktionen insgesamt der Verschwiegenheitspflicht nach § 4 KUV. Über Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht entscheidet der Verwaltungsrat am Ende der jeweiligen Sitzung. In Bezug auf die Weitergabe von Informationen gilt Entsprechendes auch für alle übrigen Sitzungsteilnehmer des Verwaltungsrats, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind. Falls der Verwaltungsrat sich für eine Information der Öffentlichkeit entscheidet, erfolgt diese durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats.

## § 13

### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## § 14

### Schlussbemerkungen

1. Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen gemäß dem Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Starnberg.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV).
3. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## § 15

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Beginn des Kommunalunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 in Kraft.
2. Verordnungen, Satzungen und auf deren Grundlage erlassene Bescheide des Zweckverbands für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg gelten als Rechtsakte des Kommunalunternehmens weiter, solange und soweit das Kommunalunternehmen keine abweichenden Regelungen getroffen hat.

Starnberg, 27.11.2018

**Karl Roth - Landrat, vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates**

### ◆ Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“

Der Austritt der Gemeinden des Landkreises Starnberg aus dem gemeinsamen Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWiV) mit Wirkung zum 31.12.2018 führt nach Art. 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, zu dessen Auflösung. Nach Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG tritt der Landkreis Starnberg als letztes verbleibendes Mitglied im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Ablauf des 31.12.2018 an die Stelle des Zweckverbands. Die dem Landkreis zufallenden Aufgaben, Einrichtungen sowie das Personal des Zweckverbands sollen dem neu errichteten Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ zugewiesen werden, dem insbesondere sämtliche vom Zweckverband auf den Landkreis übergehenden Aktiva und Passiva sowie sonstige Rechtsverhältnisse übertragen werden. Dieser Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ wird in einem zweiten Schritt gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) umgewandelt. Dies vorausgeschickt, errichtet der Landkreis Starnberg aufgrund von Art. 76 i.V.m. Art. 17 Satz 1 LKrO mit Wirkung zum 01.01.2019, 00:00 Uhr, einen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ als Sondervermögen außerhalb der allgemeinen Verwaltung und ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Kreistag des Landkreises Starnberg hat in seiner Sitzung am 15.10.2018 hierzu folgende Betriebsatzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Eigenbetrieb, Name	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Stammkapital	3
§ 4 Beginn des Eigenbetriebs	3
§ 5 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe	3
§ 6 Werkleitung	3
§ 7 Werkausschuss	4
§ 8 Zuständigkeit des Kreistags	5
§ 9 Zuständigkeit des Landrats	5
§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung	5
§ 11 Schlussbemerkungen	6
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6

## § 1

### Eigenbetrieb, Name

1. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Starnberg geführt.

2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ übernimmt die Aufgabe als öffentlicher Entsorgungsträger gem. § 20 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - einschließlich der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gem. § 21 KrWG i.V.m. Art. 3 Bayerisches Abfallgesetz - BayAbfG -.
- Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ ist zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zuständig nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Insbesondere hat der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken. Er hat im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Verwaltungsakte zu erlassen und zu vollstrecken sowie öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

## § 3

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 500.000 (i.W. fünf-hundert Tausend Euro).

## § 4

### Beginn des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Betriebsatzung durch den Landkreis, frühestens zum 01.01.2019, 0.00 Uhr, sowie unter der aufschiebenden Bedingung der Auflösung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg (AWiV) und Anwachsung des Vermögens dieses Zweckverbandes bei dem Landkreis Starnberg gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KommZG.

## § 5

### Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft des Landkreises Starnberg“ sind:

- die Werkleitung (§ 6),
- der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität als Werkausschuss im Sinne Art. 76 Abs. 2 LKrO (§ 7),
- der Kreistag (§ 8) und
- der Landrat (§ 9).

## § 6

### Werkleitung

- Die Werkleitung besteht aus einer Person. Gegenüber Dritten ist die Werkleitung zur Einzelvertretung befugt.
- Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs eigenverantwortlich unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 54 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, soweit nicht der Werkausschuss nach § 7, der Kreistag nach § 8 oder der Landrat nach § 9 zuständig ist.

## § 7

### Werkausschuss

- Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität übernimmt die Aufgaben als Werkausschuss im Sinne von Art. 76 Abs. 2 LKrO.
- Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.

3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 6), der Kreistag (§ 8) oder der Landrat (§ 9) zuständig sind, insbesondere über:

- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Betriebsvorrichtungen, die Errichtung von Gebäuden, die Durchführung von Umbauten sowie sonstigen Anschaffungen, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Geschäftsjahrs enthalten und der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird;
- Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, und die Gewährung von Darlehen soweit diese nicht im genehmigten Wirtschaftsplan des Geschäftsjahrs oder eines vorangegangenen Geschäftsjahrs enthalten und der Betrag von 50.000 Euro überschritten wird;
- nach Eigenbetriebsverordnung (EBV) bzw. Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) zulässige Kapitalanlagen mit einer Laufzeit von über 3 Jahren sowie für alle Geldanlagen, bei denen während der Laufzeit Wert- bzw. Kursschwankungen auftreten können;
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000 € übersteigt;
- Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt;
- die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt;
- Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist;
- den Vorschlag an den Kreistag, die Eröffnungsbilanz sowie den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## § 8

### Zuständigkeit des Kreistags

Der Kreistag beschließt über:

- Erlass und Änderung der Betriebsatzung;
- Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie die Regelung der Dienstverhältnisse;
- Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Landrat oder die Werkleitung zuständig ist;
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der Finanzplanung nach § 17 EBV;
- Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- Feststellung der Eröffnungsbilanz sowie des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
- die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs.

## § 9

### Zuständigkeit des Landrats

- Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

## § 10

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- Der Eigenbetrieb ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Es sind die Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung anzuwenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungsführung, soweit in dieser Betriebsatzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- Die Werkleitung hat die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahrs aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Werkleitung hat die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht gem. § 22 Abs. 3 EBV aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 25 Abs. 3 EBV dem Werkausschuss zur Vorberatung und dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

## § 11

### Schlussbemerkungen

- Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung sowie der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## § 12

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Diese Satzung tritt mit Errichtung des Eigenbetriebs gemäß § 4 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Starnberg vom 06.12.1993 (Amtsblatt Nr. 5 vom 03.02.1994) außer Kraft.
- Verordnungen, Satzungen und auf deren Grundlage erlassene Bescheide des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWiV) gelten als Rechtsakte des Eigenbetriebs des Landkreises weiter, solange und so weit der Eigenbetrieb des Landkreises keine abweichenden Regelungen getroffen hat.

Starnberg, 15.10.2018

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

### ◆ Abfallwirtschaft; Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Starnberg vom 06.12.1993 vom 26.11.2018

Der Landkreis Starnberg erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 S.1 und S.2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist i. V. m. Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist und Art. 42 ff. des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des

Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) und § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist folgende Verordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung des Landkreises Starnberg vom 06.12.1993 zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Starnberg (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 5 vom 3.2.1994) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Starnberg, 26.11.2018

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

### Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

### ◆ 9. Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2018

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des „Verband Wohnen“ findet am

**Montag, dem 10.12.2018 um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

### - Tagesordnung: -

- Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 8. Verbandsversammlung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 11.12.2017
- Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Christine Borst über das Geschäftsjahr 2017
- Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 einschließlich gesetzlicher Prüfung des „Verband Wohnen“ durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen Vortrag: Frau Dipl.-Kaufrau Johanna Inzenhofer, WPin und StBin (VdW Bayern)
- Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers) Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019
- Verschiedenes

Starnberg, 05.12.2018

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – Christine Borst, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin



### Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586

E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de